

Straßenbaubeiträge werden von Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten zum Ersatz des Aufwandes der Stadt für straßenbauliche Maßnahmen erhoben. Im Unterschied zu Erschließungsbeiträgen handelt es sich hierbei jedoch nicht um Maßnahmen der erstmaligen Herstellung. Die Beitragserhebung erfolgt als Gegenleistung für die durch diese Maßnahmen dem vorgenannten Personenkreis erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile.

## **Rechtsgrundlagen**

Straßenbaubeiträge werden nach den Vorschriften des § 8 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) und der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Uetersen (ABS – Ziffer 6.11 der Ortsrechtssammlung) erhoben.

Die Landesregierung hat die faktische Verpflichtung zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen durch eine Änderung des § 76 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein aufgehoben (Gesetz vom 04. Januar 2018). Aktuell ist die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Uetersen in Kraft, sodass Beiträge zu erheben sind.

Der Hauptausschuss hat aber die Prioritätenliste für Straßenausbaumaßnahmen aufgehoben, sodass aktuell keine weiteren Maßnahmen für den Vollausbau angeschoben werden. Aktuell soll ein Straßenkataster erstellt werden, um zu einer neuen Prioritätenliste zu kommen.

## **Beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen**

Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, wie beispielsweise das Aufbringen einer neuen Verschleißschicht oder das Auswechseln schadhafter Gehwegplatten, zählen nicht zu den beitragsfähigen Maßnahmen.

## **Beitragspflichtige Grundstücke**

Der Beitragspflicht unterliegen die Grundstücke, die in vorteilsrelevanter Weise von der Anlage genutzt werden. Das sind in der Regel alle Grundstücke, die eine Zugangsmöglichkeit zur ausgebauten Straße haben. Eckgrundstücke, die an zwei Straßenzügen liegen, werden nach den Vorschriften der Beitragssatzung für jede Straße nur zu 2/3 der üblichen Beitragslast herangezogen.

## **Beitragsfähiger und Umlagefähiger Aufwand**

Aus den gesamten Baukosten werden zunächst die beitragsfähigen Kosten ermittelt. Grundsätzlich handelt es sich um alle Kosten, die zur Verwirklichung des aufgestellten Bauprogrammes erforderlich waren. Bei den Ausbaumaßnahmen kommt es regelmäßig zu folgenden Abzügen:

- Anteil der Schmutzwasserleitung
- 50 % der Niederschlagswasserleitung (50 % werden der Straßenentwässerung zugeschrieben und sind somit beitragsfähig)
- Hausanschlussleitungen für Niederschlagswasser
- Bauhinweisschild

- Teilweise Verkehrszeichen
- Zustandsdokumentation der vorhandenen Bebauung

Weitere Abzüge werden im Einzelfall jeder Baumaßnahme geprüft.

Der umlagefähige Aufwand ergibt sich aus dem beitragsfähigen Aufwand multipliziert mit dem Anliegeranteil. Der Anliegeranteil ist abhängig von der Straßenkategorie. Nach dem Beschluss der Ratsversammlung vom 25.03.2019 wurden die Beitragssätze gesenkt. Für Anliegerstraßen werden nunmehr 65 % abgerechnet (statt bisher 85 %). Diese 65 % der beitragsfähigen Kosten werden auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Den verbleibenden Teil trägt die Stadt als Abgeltung des öffentlichen Interesses.

### **Beitragsmaßstab**

Der Beitrag wird auf die Grundfläche des Grundstückes erhoben. Für Flächen, die im Außenbereich liegen, werden Abzüge gewährt. Überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke werden mit einem Zuschlag belegt. Ein Zuschlag wird ebenfalls bei Grundstücken mit einer Bebauung von mehr als einem Vollgeschoss berechnet. Weitere Besonderheiten finden sich in § 6 ABS.

### **Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Im Normalfall ist dies der Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen. Ihre Entstehung setzt voraus, dass das gemeindliche Bauprogramm erfüllt wurde.

Nach Abnahme der Bauleistungen bis zur Erstellung der Bescheide vergehen in der Praxis zumeist noch einige Monate. Die Abrechnungen aller Leistungen liegen in der Regel zum Zeitpunkt der Abnahme nicht vollumfänglich vor. Zusätzlich benötigt die Bescheiderstellung inklusive aller Vorarbeiten einige Zeit. Nach Zugang des Bescheides ist der Beitrag innerhalb eines Monats zu zahlen. Auf Antrag kann Stundung oder Verrentung (Ratenzahlung) gewährt werden.